

zu machen, was ihm beliebt, und wir wüßten, um auf den zweiten Stüler'schen Fall zu kommen, auch keine Bestimmung der Concursordnung, durch welche, im Falle des Concurses des Verlegers, dieses Recht des Sortimentshändlers irgend geändert oder geschmälert würde. Es ist eine ganz entschieden irrige Ausführung des Hrn. Stüler, daß im Falle des Concurses des Verlegers sämtliche von diesem à cond. versandten Artikel sofort eingefordert werden könnten; er ist zu solcher irrigen Annahme eben durch seine irrige Auffassung vom Rechtsverhältniß des à cond. gekommen, denn die Concursordnung weiß von solcher sofortiger Einforderung nichts; nach §. 15. derselben ist die Gläubigerschaft nur berechtigt, von dem Mitcontrahenten des Gemeinschuldners, in unserem Falle: von dem Sortimentshändler, die „rückständige Gegenleistung“ zu fordern, d. h. eben die Zahlung zur Ostermesse oder die Rücksendung des Buches.

Wenn die Debatte über das à cond. in diesen Blättern dahin führt, daß der Geschäftsusus, nach welchem die à cond. = Sendungen behandelt werden — welcher Usus freilich, wie jeder andere, abweichende Anschauungen nicht ausschließt —, zu einem ganz bestimmten und keinen Zweifel zulassenden Rechtsgrundsatz gebracht wird, so wird solche Debatte nicht nutzlos sein. Sollte der Buchhandel aber zu der Ueberzeugung gelangen, daß aus der Natur der Verhältnisse ein solcher vernünftiger Rechtsgrundsatz nicht zu schaffen ist, so wird nichts übrig bleiben, als denselben eben ex ovo hinzustellen, was einfach dadurch erreicht werden würde, daß den Facturen über à cond. = und pro novitate = Sendungen statt der Rubrik „à cond.“ die ausführlichere Bedingung beigefügt würde: „... erhalten anbei unter der Bedingung der Zahlung des facturirten Betrages zur Ostermesse 186... oder Rücksendung des Buches bis dahin in dem Zustande, in welchem es an Sie abgeht...“ Die Annahme solcher Factur würde das Rechtsverhältniß zweifellos hinstellen; die Frage: auf wessen Gefahr à cond. = und pro novit. = Sendungen sowohl abgehen als lagern, wäre damit auch entschieden!

Wir wollen solcher thatsächlichen Fixirung des fraglichen Rechtsgrundsatzes heute nicht das Wort reden; wird in einem Falle von materieller Bedeutung derselbe einmal von dem Richter gegen den Usus im Buchhandel gehandhabt, so wird freilich dies den ange deuteten Schritt zur Folge haben. □

### Miscellen.

Leipzig, 11. Jan. Das k. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten meldet als eingetragen in das dazu bestimmte Register der gegen Nachdruck geschützten Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst an unter dem 18. December 1863:

Musikalischer Verlag (411 Artikel) von J. Meynne in Brüssel;

unter dem 31. December 1863:

Musikalischer Verlag von Gebrüder Schott in Brüssel; und unter dem 5. ds. Mts.:

- 1) Verlagsartikel von F. Renard in Lüttich;
- 2) Schriften von dem Schriftsteller Gustave Doppelt in Brüssel;
- 3) Vier im Verlage der Wittwe Bivort-Crowie in Gent erschienene Werke von H. G. Moke; und
- 4) Vier ältere Verlagswerke von A. Lacroix, Verboeckhoven & Co. in Brüssel.

Die Verzeichnisse aller darin enthaltenen Artikel sind in beglaubigten Abschriften im Archive des Börsenvereins niedergelegt und da einzusehen; im officiellen Theile des Börsenblatts sollen nach Beschluß des Börsenvorstands nur neue Erscheinungen wie bisher specificirt aufgeführt werden. Die Redaction.

Entgegnung. — Das Börsenblatt Nr. 157 vom vorigen Jahre bringt unter Miscellen einen Artikel aus der Kölnischen Zeitung, worin dargethan werden soll, daß die bei mir erschienene „Abhandlung über die Flöhe“ nicht von Goethe sein soll. Ich kaufte dies Verlagsrecht, wovon die erste Auflage bei A. Duncker in Berlin erschienen war, und nachdem Hr. Duncker das Werk mit der ausdrücklichen Bezeichnung „als von Goethe herkommend“ weiter verkauft hatte, und machte darauf hin die neue Auflage. Wenn auch Hr. v. d. Hagen behauptet hat, daß das lateinische Original 1635 in Marburg erschienen sei, und das selbst gewiß ist, so ist doch damit nicht gesagt, daß nicht Goethe die deutsche Uebersetzung besorgt und Text und Uebersetzung gemeinsam herausgegeben habe. Dafür spricht sehr, daß sich Goethe vielfach an alte Stoffe und an alte Volksbücher machte, sein Reineke Fuchs ist nichts weiter als eine Uebersetzung des alten plattdeutschen Reineke de Vos. Außerdem spricht aber dafür, daß diese Ausgabe 1635 nicht zuerst erschienen sein kann, der blühende deutsche Styl. 1635 schrieb man bekanntlich noch ein Deutsch, welches aus hochdeutschen, plattdeutschen und lateinischen Brocken zusammengesetzt war, wogegen die Uebersetzung von „De pulicibus“ die blühende Sprache eines Goethe ist. Auch Dr. Bogler, der Verfasser der unter dem Namen Friedrich Glover erschienenen Schrift über Goethe, mit dem ich sehr genau bekannt war, denn ich lebte 1½ Jahr in seinem Hause, versicherte mir, daß diese Schrift von Goethe herkomme, und er war durch seinen langen Aufenthalt in Weimar und Jena mit den Arbeiten Goethe's sehr vertraut; auch stand er theils selbst, theils durch seinen Schwager Körte (den Herausgeber der „Sprichwörter“), durch Klamer Schmidt, durch Vater Gleim und Andere mit den Umgebungen Goethe's in naher Berührung. Und war es denn ein literarischer Unfug, wenn sich Goethe herausnahm, einen solchen Scherz herauszugeben? Schlimmsten Falls würde ein etwaiger Mißbrauch des Goethe'schen Namens nicht mir, sondern dem ersten Herausgeber zur Last fallen, der das Buch als von Goethe herkommend weiter verkaufte. Und der Firma A. Duncker ist doch wissentlich kein solches Betragen zuzuschreiben.

Verlagsbureau in Altona.

Rüge. — Im Frankfurter Journal offerirt Hr. Th. Steinmetz in Offenbach „für die Weihnachtszeit“: „Blüthen und Perlen“ statt 3 fl. 36 kr. zu 2 fl. 24 kr., „Knaben Lust und Lehre“ statt 4 fl. 30 kr. zu 2 fl., „Schlosser's Weltgeschichte“ statt 28 fl. 12 kr. zu 20 fl., „Goethe. 40 Bde. prachtvoll gebunden“ zu nur 30 fl. u. s. w. — Was soll man zu solchen öffentlichen Schleuderofferten eines Sortimenters sagen?! — r.

Notiz für Verleger. — Wir leben jetzt Mitte Januar 1864, und doch bringt jeder Ballen noch Novapakete in alte Rechnung. Bei der so zeitig fallenden Messe haben gewiß viele Sortimenter schon mit der Remission begonnen oder werden in den nächsten Tagen damit anfangen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als solche Nova unverändert zu den Remittenden zu legen. Das ist der Nutzen für solche kluge Verleger. Wie kommt aber der Sortimenter dazu, für die Rücksichtslosigkeit solcher Verleger Fracht und Emballage zu zahlen, und wäre es nicht angezeigt und gerecht, diese Spesen zu belasten? D.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1864. Heft 1.

Inh.: Materialien zu einer kritischen „Bibliotheca bibliothecaria“. — Neueste Beiträge zur Faustlitteratur. — Die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau. Von dem Geheimrath Neigebaur. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.